

## **Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 04.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SVG NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

1. Die Stadt Recklinghausen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Bildungseinrichtung. Sie hat die Aufgabe:
  - Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen, zu erschließen und zu vermitteln;
  - zur Leseförderung beizutragen und
  - das literarische Leben der Stadt mitzugestalten.
2. Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.
3. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

### **§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis**

1. Zur Entleihe von Medien der Stadtbibliothek und zur Benutzung der öffentlich zugänglichen Internet- und CD-ROM Arbeitsplätze ist ein Benutzerausweis erforderlich. Die verschiedenen Modelle der Benutzerausweise und die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek sind dem Gebührentarif (Anlage 1) zu entnehmen.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes mit einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertretung vorlegen, in der diese ihr Einverständnis zum Benutzen der Bibliothek und Entleihen von Medien geben und erklären, für Beschädigungen bzw. den Verlust von Medien und für

anfallende Gebühren aufzukommen. Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung erkennen die Bestimmungen dieser Satzung durch eigenhändige Unterschrift bei der Anmeldung an.

3. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnortwechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Die persönlichen Angaben der Benutzerinnen und Benutzer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) und ggf. der gesetzlichen Vertretung sowie die Bezeichnung der entliehenen Medien und ggf. angefallene Gebühren werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
5. Juristische Personen und Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek durch von Ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.
6. Der Benutzerausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek zurückzugeben.
7. Gemäß dem Kooperationsvertrag der Städte Haltern am See, Marl und Recklinghausen wird bei Personen, die über einen gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Marl bzw. der Stadtbücherei Haltern am See verfügen, der Benutzerausweis dieser Städte bei der Stadtbibliothek Recklinghausen anerkannt. Für die Inhaberinnen und Inhaber dieser Ausweise gelten dann die Bestimmungen dieser Satzung.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende der Stadtbibliothek Recklinghausen erhalten für die dienstliche Nutzung der Medien einen kostenlosen Benutzerausweis. Sie können im übrigen die Serviceleistungen der Stadtbibliothek im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse kostenfrei in Anspruch nehmen.

#### **§ 4 Ausleihe, Leihfristen**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für bestimmte Medien können Leihfristen verkürzt bzw. gesondert festgelegt werden. Die gültigen Leihfristen für audiovisuelle Medien (AV Medien) sind dem Aushang in der Stadtbibliothek zu entnehmen. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Das Ende der Leihfrist wird im Verbuchungssystem der Stadtbibliothek festgehalten und den Benutzerinnen und Benutzern mitgeteilt. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Benutzerinnen und Benutzer, die die Leihfrist eines Mediums unberechtigt um mehr als 2 Wochen überschritten haben, können weitere Medien erst nach Rückgabe der Medien, mit denen sie in Verzug sind, ausleihen.

3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.
4. Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Antrag zweimal um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden, sofern für das entlehene Medium keine Vorbestellung vorliegt.
5. Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden (siehe Gebührentarif Nr. 9).

### **§ 5 Fernleihe**

Bücher (und zum Teil auch andere Medien), die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Recklinghausen vorhanden sind, können gegen Gebühr über den „Leihverkehr der deutschen Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Bestimmungen bestellt werden.

### **§ 6 Rückgabe**

1. Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten bei der (Zweig-)Stelle, an der sie entliehen wurden, zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Sind Medien 21 Tage nach Fristablauf noch nicht zurückgegeben, erfolgt ein Leistungs- und Gebührenbescheid (s. Gebührentarif Nr. 12).
3. Rückgabeansprüche, Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Verwaltungsvollstreckungsweg geltend gemacht.

### **§ 7 Behandlung der Medien und Haftung**

1. Ausgeliehene Medien und alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel bzw. das Fehlen von Beilagen und Zubehör der Stadtbibliothek mitzuteilen. Es ist nicht zulässig, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
3. Verlust oder Beschädigung von Medien oder Einrichtungen der Stadtbibliothek sind unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung sind hierfür in vollem Umfang ersatzpflichtig. Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung haften bei

entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr bzw. sein Verschulden.

4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch oder Missbrauch ihrer Medien bzw. ihrer Hard- und Software entstehen.
5. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 4 und 5 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
6. Die Stadtbibliothek haftet nicht für mitgebrachte Garderobe oder andere Gegenstände der Besucher und Besucherinnen.
7. Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern bzw. deren gesetzlicher Vertretung.

## **§ 8 Gebühren**

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie für die Überschreitung der Leihfristen und sonstige besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Gebührenschuldner ist die Benutzerin und der Benutzer bzw. dessen gesetzliche Vertretung.
3. Die Gebühren werden bei Aushändigung des Ausweises bzw. bei Aushändigung der Medien, mit Ausnahme der Fernleihgebühren, bzw. bei Überschreitung der Leihfrist fällig.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

1. Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt unberechtigt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Medieneinheiten verweigern, fällige Gebühren nicht bezahlen, Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Stadtbibliothek entfernen, Einstellungen an den Programmen oder am Betriebssystem der Computer verändern sowie sonst in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe oder von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
2. Das Hausrecht in den Räumen der Stadtbibliothek übt die Bibliotheksleitung, bei Abwesenheit die für die Beratung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

## **§ 10 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Ausnahmefällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbücherei und die Erhebung von Gebühren vom 03.12.2013 außer Kraft.